

Änderung der Praktikumsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge

vom 05.09.2014

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg¹ hat am 02.07.2014 die folgende erste Änderung der Praktikumsordnung für die Fach-Bachelor und Zwei-Fächerbachelor-Studiengänge beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 26.08.2014 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt worden.

Abschnitt I

Die Neufassung der Praktikumsordnung für die Fach- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 13.09.2013 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik) wird Punkt „1. Praxismodul: Orientierungspraktikum“ wie folgt neu gefasst:

„1. Praxismodul: Orientierungspraktikum

(1) Studierende im Fach Sonderpädagogik absolvieren ein Orientierungspraktikum (Praxismodul P1, prx101). Das Praktikum soll Einblicke in die sonder- und rehabilitationspädagogische Berufspraxis ermöglichen. Im Praktikum sollen Erfahrungen des praktischen Handelns und Kenntnisse über Strukturen sonder- und rehabilitationspädagogischer Arbeitsplätze erworben werden.

(2) Das Praktikumsmodul P1 besteht aus einer Lehrveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit im Umfang von 120 Stunden in einem sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeld. Für die Ableistung des Moduls werden bei Bestehen der Prüfung 6 Kreditpunkte vergeben.

- a. Die Lehrveranstaltung besteht aus einem Vorbereitungstermin (Beratung bei der Suche eines Praktikumsplatzes, Erarbeitung der Struktur des Praktikumsberichtes, Beratung bei der Schwerpunktsetzung, Bildung von Interessengruppen) und einem Nachbereitungstermin (Erfahrungsaustausch, Fragen zum Erstellen des Berichtes). Ergänzend finden Einzelterminen zur Bera-

tung und Reflexion statt, gegebenenfalls auch Besuche der Lehrenden am Praktikumsort. Für die Durchführung der Lehrveranstaltung, die Begleitung der Praktika und die Abnahme der Modulprüfung sind die jeweils für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden der Sonder- und Rehabilitationspädagogik zuständig.

- b. Die Ausübung der praktischen Tätigkeit findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Studiensemester – auf jeden Fall nach Besuch der Vorbereitungsveranstaltung – statt. Das Praktikum kann auch studienbegleitend absolviert werden. Die Suche und Organisation des Praktikumsplatzes erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann eine Unterstützung durch die Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden in den jeweiligen Begleitveranstaltungen geleistet werden.

Als Praktikumsort kommen sonder- und rehabilitationspädagogische Tätigkeitsfelder in folgenden Bereichen in Betracht:

- Bildungseinrichtungen,
- sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Werkstätten und Wohneinrichtungen,
- Kindertagesstätten und Frühförderstellen,
- therapeutische Einrichtungen,
- Einrichtungen der Rehabilitation und Pflege,
- Wirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe,
- kulturelle Einrichtungen, Vereine, Stiftungen, Initiativen und Kirchengemeinden.

(3) Die Prüfungsleistung besteht aus einem Praktikumsbericht im Umfang von ca. 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, (gerechnet ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang). Zu den Inhalten gehören (Seitenangaben bei 1750 Zeichen pro Seite):

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung (Erkenntnisinteresse, Wahl des Praktikumsortes, ca. 1 Seite),
- Darstellung des Praktikumsortes (ca. 3 Seiten),
- Darstellung der Zielgruppe (ca. 3 Seiten),

¹ Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

- Darstellung der eigenen Tätigkeit (ca. 3 Seiten),
- Schwerpunktthema (z. B. Projekt, wissenschaftliche Fragestellung, Theorie-Praxis-Vergleich; ca. 6 Seiten),
- Kritische Reflexion des Praktikums (z. B. Zusammenarbeit, Hoch- und Tiefpunkte, Lerngewinn, Weiterführende Fragestellungen; ca. 4 Seiten),
- Anhang (Literatur, Arbeitspläne, Materialien).

(4) Das Praxismodul ist bestanden wenn:

- das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde,
- das Vor- und Nachbereitungsseminar besucht wurde,
- der vorgelegte Praktikumsbericht den Erfordernissen entspricht.

Es erfolgt keine Benotung.

(5) Anstelle der Ableistung eines Praktikums können praktische Tätigkeiten anerkannt werden, die nicht länger als drei Jahre zurück liegen:

- a. Praktika aus einer abgeschlossenen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf:
 - staatlich anerkannte/r Erzieher/in,
 - staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in,
 - staatlich anerkannte/r Sozialassistent/in.
- b. eine mindestens dreimonatige Vollzeit-tätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in einem sonder- und rehabilitationspädagogischen Tätigkeitsfeld (entspricht einem Umfang von 480 Arbeitsstunden).

Über die Anrechnung entscheidet der Praktikumsbeauftragte nach Vorlage der Bescheinigung durch die Praktikumsstelle. Bei Nachweis von Elternzeiten ist eine Anrechnung von Praxiszeiten möglich, die bis zu fünf Jahre zurückliegen. Wird die praktische Tätigkeit angerechnet, bleibt die Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung innerhalb des Praxismoduls verpflichtend und es muss ein Praktikumsbericht angefertigt werden.“

Abschnitt II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.